

Richtlinien

der Stadt Heiligenhaus

**zur Ausgestaltung der
Kindertagespflege**

gemäß §§ 22 ff SGB VIII

Gültig ab

01.08.2021



Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Gesetzgebung	3
II. Definition Kindertagespflege	3
III. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus.....	3
IV. Anspruchsberechtigung / Voraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege ...	4
1. Zielgruppe 0 bis unter 1 Jahr	4
2. Zielgruppe 1 bis unter 3 Jahren (Rechtsanspruch)	4
3. Zielgruppe 3 bis unter 6 Jahren (Rechtsanspruch)	4
4. Zielgruppe schulpflichtige Kinder ab 6 Jahren.....	4
5. Ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung).....	4
6. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	5
V. Eignung von Tagespflegepersonen	5
1. Persönliche Voraussetzungen von Kindertagespflegepersonen (KTPP)	5
2. Formale Voraussetzungen Kindertagespflegepersonen (KTPP)	5
a. Qualifizierung.....	5
b. Pflegeerlaubnis	6
c. Weiterbildung	7
VI. Vergütung.....	7
VII. Verfahrensweise	10
1. Anmeldung	10
2. Antragstellung	10
3. Beitragspflicht	11
4. Kündigungsfristen.....	11
4.1 Kündigungsfristen in der Eingewöhnung.....	11
4.2 Reguläre Kündigungsfristen.....	11
5. Mitwirkungspflicht.....	12
6. Masernschutz	12
VIII. Ersatzleistungen bei Ausfall der Betreuung	12
IX. Essensgeld.....	12
X. Begleitung und fachliche Beratung.....	13
XI. Ausnahmeregelung	13
XII. Inkrafttreten	13

Richtlinien der Stadt Heiligenhaus zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch VIII

I. Gesetzgebung

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung.

Die §§ 22 bis 24 SGB VIII und die §§ 43 und 90 SGB VIII sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz), - Viertes Ausführungsgesetz NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - sowie das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) regeln die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

II. Definition Kindertagespflege

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr bei einer Kindertagespflegeperson. Sie wird gemäß § 22 Abs.1 S.2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im der Regel im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten geleistet und umfasst max. 5 Kinder gleichzeitig. Die kleine Gruppe und die Familienähnlichkeit zeichnet die Kindertagespflege aus.

Die Kindertagespflegepersonen begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung. Sie planen pädagogische Angebote, fördern die Bildung der Kinder, ermöglichen ihnen eigene Erfahrungen zu machen und die Welt kennen zu lernen. Die Kinder spielen gemeinsam mit anderen Kindern und lernen im sozialen Miteinander Grundlegendes, um sich in der Gesellschaft zurechtzufinden. Im familienähnlichen Umfeld erfahren Kinder Alltagsbildung, die Voraussetzung für die weitere Bildung in Kindergarten und Schule ist.

III. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus

Um eine qualitativ gute Betreuung in der **Kindertagespflege** zu gewährleisten, bietet der Fachdienst die folgenden Leistungen an:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfung der Voraussetzungen,
- Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Beratung und Information
- Belehrung Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage 2 Seite 14 & 15)
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- Begleitung von Pflegeverhältnissen,
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern,
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gem. § 23 SGB VIII)
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Vernetzung der Tagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages (§8a Abs.5 SGB VIII)

IV. Anspruchsberechtigung / Voraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege

1. Zielgruppe 0 bis unter 1 Jahr

Für unter Einjährige sind gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- erwerbstätig sind oder werden,
- arbeitssuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer schulischen Ausbildung oder einer Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten,

Ändern sich die familiären Bedingungen für Kinder unter einem Jahr z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, so kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu 3 Monaten und maximal 15 Stunden pro Woche Betreuung zum Wohle des Kindes weitergeführt werden. Dies gilt nicht für die Betreuung in Randzeiten.

2. Zielgruppe 1 bis unter 3 Jahren (Rechtsanspruch)

Nach Vollendung des ersten Lebensjahres kann ein Platz mit einem **bedarfsgerechten** Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden pro Woche (gleichrangige Behandlung mit Kindergarten) gewährt werden, unabhängig von den oben genannten Kriterien. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche greifen die unter IV. 1 genannten Kriterien.

3. Zielgruppe 3 bis unter 6 Jahren (Rechtsanspruch)

Bei Kindern nach dem vollendeten 3. Lebensjahr und vor dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen.

Sollte eine Aufnahme hier nicht möglich sein, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

4. Zielgruppe schulpflichtige Kinder ab 6 Jahren

Für schulpflichtige Kinder ist vorrangig die Aufnahme in ein Angebot der Offenen Ganztagschule zu beantragen. Sollte hier eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung und Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in ein Angebot der offenen Ganztagschule ist für das folgende Schuljahr erneut zu beantragen.

5. Ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung)

Die ergänzende Kindertagespflege kann zur Betreuung von Kindern zwischen 2 und 14 Jahren vor und nach der Kindertagesbetreuung durch eine Kindertagesstätte, Schule und offenen Ganztagschule gewährleistet werden. Hieraus ergibt sich eine Betreuung in den Randzeiten der vorrangigen Betreuungsform. Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege müssen die unter IV.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die

ergänzende Kindertagespflege ist immer kostenpflichtig. Die Geschwisterbefreiung entfällt.

Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 und § 16a S1 SGB II sind vorrangig.

6. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern angeboten werden. In diesen Fällen handelt es sich um ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis.

V. Eignung von Tagespflegepersonen

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung.

Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Persönliche Voraussetzungen von Kindertagespflegepersonen (KTPP)

Die Geeignetheit stellt der Fachdienst des Jugendamtes im persönlichen Gespräch durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

Darüber hinaus werden folgende Aspekte einbezogen:

- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Kooperationsbereitschaft,
- mind. Hauptschulabschluss bzw. vergleichbarer ausländischer Schulabschluss,
- ausreichende Kompetenz in der deutschen Sprache.

Sie bietet:

- geeignete Räumlichkeiten, die Platz zum Spielen und zur Ruhe bieten und entsprechend ausgestattet sind, in denen Sicherheitsaspekte beachtet werden,
- kindgerechte Gestaltung des Tagesablaufs,
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

2. Formale Voraussetzungen Kindertagespflegepersonen (KTPP)

a. Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen müssen den Nachweis einer Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss eines Qualifizierungskurses nachweisen. Dieser muss inhaltlich und zeitlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs entsprechen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation mit einem Stundenumfang von 300 UE verfügen.

Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung (Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen u.ä.) benötigen eine Qualifizierung im Umfang von mind. 80 Unterrichtseinheiten.

Der Fachdienst ermöglicht den Kindertagespflegepersonen die Teilnahme an Qualifizierungskursen, die durch qualifizierte Träger erfolgen. Die Kosten übernimmt die Kindertagespflegeperson zunächst in Vorleistung. Es ist möglich, ausbildungsbegleitend bis zu 2 Kinder zu betreuen. Voraussetzungen hierfür sind:

- es handelt sich um Heiligenhauser Kinder,
- sie werden durch den Fachdienst des Jugendamtes der Stadt Heiligenhaus vermittelt,
- der Fachdienst stellt eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu 2 Kindern aus,
- mind. 30 Ausbildungsstunden wurden bereits absolviert.

Wird eine vorzeitige Betreuung unter diesen Voraussetzungen erbracht, erfolgt eine Erstattung der Teilnahmegebühr i.H.v. 20 %.

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Qualifizierungskurses, nach der Erteilung der endgültigen Pflegeerlaubnis und der anschließenden Betreuung mind. eines Heiligenhauser Kindes, das durch den Fachdienst des Jugendamtes Heiligenhaus vermittelt wurde, erstattet das Jugendamt die noch ausstehende Teilnahmegebühr (80%). Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Qualifizierung in der Kindertagespflege tätig zu sein, sobald die Teilnahmegebühr von der Stadt Heiligenhaus erstattet wurde. Sollte die Betreuungstätigkeit vorzeitig beendet werden, besteht seitens der Stadt Heiligenhaus ein anteiliger Erstattungsanspruch gegenüber der Kindertagespflegeperson. Sollte die Betreuungstätigkeit nicht aufgenommen werden, besteht seitens der Stadt Heiligenhaus ein vollumfänglicher Erstattungsanspruch gegenüber der Kindertagespflegeperson.

b. Pflegeerlaubnis

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen,
- während des Tages,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als drei Monate,

betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII.

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich beim Fachdienst zu beantragen.

Erforderlich ist darüber hinaus

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre,
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis,
- der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (bei Start der Maßnahme: nicht älter als ein Jahr). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Einschränkungen und Nebenbestimmungen sind möglich und erfolgen aus fachlichen Gründen.
- Nachweis über eine Masernschutzimpfung gemäß Infektionsschutzgesetz

c. Weiterbildung

Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist nach 5 Jahren der Nachweis von insgesamt 90 Weiterbildungsstunden (Unterrichtseinheiten) erforderlich. Dabei kann angerechnet werden:

- die Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden kollegialen Supervision (2 Unterrichtseinheiten pro Sitzung).
- Die Teilnahme an der durch das Jugendamt angebotenen Veranstaltung „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung“ (2 Unterrichtseinheiten)
- Die Teilnahme am Tageselterntreffen (2 Unterrichtseinheiten pro Treffen)

Da die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson selbst kein eigenständiges, pädagogisches professionalisiertes Berufsfeld ist und Kindertagespflegepersonen überwiegend keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind, ist es in besonderer Weise Aufgabe der fachlichen Beratung den Förderauftrag und die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern. Daher ist die Teilnahme an mind. 6 Tageselterntreffen und die damit verbundene Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht verpflichtend. Die Teilnahme für pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII ist aufgrund der Fachaufsicht und der Zusammenarbeit mit der Fachberatung ebenfalls verpflichtend.

Sollten weniger Treffen durch die Kindertagespflegeperson wahrgenommen werden, sind Einzelgespräche mit der Fachberatung zu vereinbaren.

Schränkt eine Weiterbildungsmaßnahme die Betreuungszeit ein, so sind 2 Tage im Jahr als Bestandteil der unter VI. beschriebenen Unterbrechungstage unerheblich. Eine Absprache mit den von der Einschränkung betroffenen Familien wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Nachweispflicht liegt bei den Kindertagespflegepersonen.

Sie umfasst das

- Einreichen von Bescheinigungen und entsprechenden Auflistungen der absolvierten Maßnahmen.
- Weiterbildungskosten einer qualifizierten Kindertagespflegeperson werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise vom Jugendamt mit 50 %, höchstens jedoch jährlich mit 100,- € bezuschusst.
- Die freiwillige Weiterqualifikation „160+“ für bestehende Kindertagespflegepersonen, wird mit 50% der Gesamtkosten erstattet. Die Höchstgrenze beträgt 750,-€.
- Die Teilnahme an Weiterbildungen ist vor Beginn der Maßnahme mit dem Fachdienst abzustimmen.

VI. Vergütung

Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 SGB VIII eine pauschalisierte laufende Geldleistung. Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege wird die Pflegegeldtabelle (siehe Anlage 1) erstmalig zum 01.08.2021 in Qualifizierungsmerkmale unterteilt. Die Dynamisierung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 von derzeit 1% jährlich, wird zum 01.08. eines jeden Jahres bei der Berechnung berücksichtigt.

Die Qualifizierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. Ausbildung zur Kindertagespflegeperson mit einem Stundenumfang von 140 UE.
2. KTTP mit einer Ausbildung 140 UE + Weiterqualifizierung 160+ oder KTTP mit einer Ausbildung 300 UE
3. KTTP wie Punkt 2 + Zusatzqualifikation mit Zertifikatsabschluss

Die Pflegegeldtabelle inklusive der Dynamisierung wird für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben.

Die vollständige Inanspruchnahme der gewährten Pauschale muss durch die Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Die laufende Geldleistung wird gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit des Kindes in voller Höhe gewährt.

Darüber hinaus erhält die Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs.3 Nr. 6 KiBiz pro zugeordnetem Kind einen Betrag in Höhe des aktuellen Stundensatzes für eine Stunde pro Woche zur mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Die Kindertagespflegeperson erklärt sich bereit, darüber hinaus keine Aufstockung der vom Jugendamt gewährten Pflegegelder vorzunehmen.

Gemäß § 3 KiBiz richtet sich der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten und orientiert sich am Wohl des Kindes. Eine Zahlung analog zur Höhe des Pflegegeldes für nicht benötigte Betreuung, um den Platz freizuhalten, ist daher nicht vorgesehen. Hier gilt das Urteil des Oberlandesgerichtes entsprechend **12 B 1351/19 (I. Instanz VG Köln 6 L 1016/19)**

Für Betreuungszeiten, welche über Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages erfolgen, wird pro Übernachtung eine Pauschale von 50,00 € je Kind gewährt. Zusätzlich werden anfallende Fahrzeiten als Betreuungszeit gewährt. Die unter IV.5 erläuterte ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) wird mit einer Förderleistung i.H.v. 6,50 € pro Kind und Stunde vergütet. Eine Randzeitenbetreuung gilt in den Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Eine einmalige Reservierungsgebühr in Höhe von max. 150,00 € ist zulässig und bei Zustandekommen der Betreuung zu verrechnen (z.B. mit dem Essensgeld).

Mit Bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (12 B 1351/19 (I. Instanz VG Köln 6 L 1016/19)) ist es der Kindertagespflegeperson nicht gestattet, Klauseln in den Betreuungsvertrag aufzunehmen, die die Personensorgeberechtigten zur Zahlung des Betreuungsgeldes verpflichten, falls das Jugendamt, die Geldleistung nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt. Analog des Urteils müssen selbstzutragende Geldleistungen den Eltern transparent vor Vertragsabschluss kenntlich gemacht werden. Die Fachaufsicht ist hierüber mit Anlage 3 zu informieren. Die Tagesmutter verpflichtet sich dies im Rahmen der Betreuungsverträge zu berücksichtigen.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen wird mit dem doppelten Pflegesatz vergütet, wenn:

- die Behinderung des Kindes durch das Landesjugendamt bescheinigt wird,
- die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs Inklusion für Tagespflegepersonen des LVR absolviert hat,
- die Gesamtanzahl der Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson pro Kind mit Behinderung um jeweils einen Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt reduziert wird.

Wird während eines Betreuungszeitraumes eine Behinderung festgestellt, die den Aufwand der Betreuungsarbeit maßgeblich beeinflusst, wird ein erhöhter Pflegesatz i.H.v. 6,50 € gezahlt, wenn:

- die Behinderung des Kindes durch das Landesjugendamt bescheinigt wird,
- die Kindertagespflegeperson das Zertifikat des LVR über die Teilnahme an dem Kurs „Inklusion für Tagespflegepersonen“ nicht nachweisen kann,
- eine Platzreduzierung nicht möglich ist.

Das Betreuungsverhältnis beginnt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Die laufende Geldleistung wird im Voraus zum Ersten eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung im Einzelfall nicht mit dem Monatsanfang bzw. dem Monatsende zusammenfallen, so wird der volle Monat vergütet. Der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung besteht nicht mehr nach dem Ende der Vertragsdauer. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Jugendamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert. Die in dem Betreuungsvertrag diesbezüglich vereinbarten Regelungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben davon unberührt.

In Anlehnung an § 27 Abs. 3 KiBiz sind anfallende Unterbrechungstage wegen Urlaub der Kindertagespflegeperson von bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr unerheblich. Heiligabend und Silvester fallen nicht in das Kontingent der Unterbrechungstage. Sollten die Unterbrechungstage die Anzahl von 28 Tagen überschreiten, wird die laufende Geldleistung anteilig für diese Mehrtage zurückgefordert.

Durch Krankheit nicht genommene Urlaubstage können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Fachberatung innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt werden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet den Personensorgeberechtigten und der Fachaufsicht des Jugendamtes ihren Urlaub für das folgende Jahr und die damit verbundene Anzahl an Unterbrechungstagen bis zum 30.11 des Kalenderjahres verbindlich mitzuteilen.

Der Urlaubsanspruch der Kindertagespflegeperson endet zum 31.12 eines jeden Kalenderjahres und ist nicht übertragbar.

Unterbrechungstage die aufgrund ärztlich attestierter Krankheit der Kindertagespflegeperson anfallen werden nach Rücksprache mit der Fachberatung der Stadt Heiligenhaus max. 6 Wochen ab dem ersten Unterbrechungstag fortgezahlt.

Zusätzlich werden folgende Aufwendungen erstattet:

1. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung:**

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie müssen sich entsprechend gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit ihrer ausgeübten Tätigkeit versichern. Zuständig ist die BGW - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Erstattung eines angemessenen Versicherungsbeitrages erfolgt zu 100%.

2. 50 v.H. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen

Alterssicherung:

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufnahme einer Betreuungstätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Bei Nachweis durch die Rentenversicherung werden ihnen 50 v.H. erstattet.

3. 50 v.H. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen

Kranken- und Pflegeversicherung:

Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte vom Jugendamt erstattet.

4. Investitionskosten

Grundlage der Förderung sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.10.2020

5. Erhaltungspauschale

KTPP´s die durchgängig über einen Zeitraum von 7 Jahren Betreuung für Heiligenhauser Kinder im Rahmen der Kindertagespflege geleistet haben, erhalten auf Antrag eine Erhaltungspauschale in Höhe von 500 € pro Kind unabhängig davon ob es sich um angemietete oder eigene Räumlichkeiten handelt.

Gefördert werden Ausstattungsgegenstände. Sie dient der Qualitäts- und Quantitätssicherung und kann durch die KTPP jeweils 7 Jahre nach letztem Mittelabruf in Anspruch genommen werden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 5 Jahre. Beendet eine KTPP in diesem Zeitraum ihre Betreuungstätigkeit, wird eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Erhaltungspauschale analog den oben genannten Richtlinien berechnet.

Für die Förderung eines Heiligenhauser Kindes durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, erhält diese laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII.

Die Aufwendungen für Alterssicherung und Unfallversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal übernommen.

Gemäß § 49 Kibiz erfolgt ein Ausgleich der Beiträge mit anderen Kommunen, sofern ein betreutes Kind seinen Wohnsitz außerhalb von Heiligenhaus hat.

Die Erstattung der Versicherungsbeiträge ist steuerfrei.

VII. Verfahrensweise

1. Anmeldung

Für Kinder, die einen Rechtsanspruch geltend machen können (siehe IV.2. und IV.3), ist eine Anmeldung ausreichend. Eine Betreuung wird bedarfsgerecht bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche müssen entsprechende Bedarfsnachweise erbracht werden, damit die vorhandenen Platzkapazitäten dem Bedarf entsprechend vergeben werden können. Eine Antragstellung wird erforderlich.

2. Antragstellung

Eine Antragsstellung wird erforderlich für:

- unter einjährige Kinder,
- Kinder, die einen Betreuungsbedarf haben, der über den Rechtsanspruch hinausgeht,
- Kinder, die eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) benötigen.

Die Antragstellung sollte gemäß § 5 KiBiz spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme erfolgen.

Die Sorgeberechtigten müssen bei Antragsstellung entsprechende Bedarfsnachweise vorlegen.

Unabhängig vom Rechtsanspruch und nachgewiesenem Betreuungsbedarf ist eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Betreuung für die Kinder notwendig. Eine Eingewöhnung erfolgt in Anlehnung an das Berliner Modell. Die Vergütung der Betreuungsleistung und der Elternbeitrag richten sich auch in der Eingewöhnungszeit nach dem Stundenkontingent, das nach der Eingewöhnungszeit gewährt wird.

3. Beitragspflicht

Für die Angebote der Kindertagespflege besteht Beitragspflicht gemäß der Satzung der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in Kindertagespflege und im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus in der jeweils gültigen Fassung.

4. Kündigungsfristen

4.1 Kündigungsfristen in der Eingewöhnung

In den ersten 4 Wochen im Rahmen der Eingewöhnung besteht für Eltern und Kindertagespflegepersonen ein Sonderkündigungsrecht. Gründe, dieses in Anspruch zu nehmen sind:

- Unüberwindbare Schwierigkeiten in der Eingewöhnungszeit, wenn alle zur Verfügung stehenden pädagogischen Maßnahmen getroffen wurden. Hierbei ist die Fachberatung verbindlich mit einzubeziehen.
- Der Eintritt von Unvorhergesehenem (Erkrankung; Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug)
- Vertrauensverlust einer Partei
- Tiefgründige Schwierigkeiten zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Es besteht kein Sonderkündigungsrecht zum Wechsel in eine Kindertagesstätte oder zu einer anderen Kindertagespflegeperson.

4.2 Reguläre Kündigungsfristen

Die reguläre Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und ist schriftlich der Kindertagespflegeperson zum Ende eines Monats einzureichen. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Kündigungsfrist analog zu den Richtlinien, in ihren Betreuungsvertrag aufzunehmen. Eine Kündigung nach dem 30.04 eines Kalenderjahres ist nicht zulässig.

Ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung oder zu einer anderen Kindertagespflegeperson ist erst nach Ablauf der Vertragsdauer möglich.

5. Mitwirkungspflicht

Der/Die Personensorgeberechtigte/n und die Kindertagespflegepersonen sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkung auf die bewilligte Leistung und/oder die fälligen Elternbeiträge haben könnten, schriftlich mitzuteilen.

Die Änderungen, die nicht die Kündigung betreffen, werden frühestens ab dem 01. des übernächsten Monats nach schriftlicher Bekanntgabe berücksichtigt.

Kindertagespflegepersonen, die öffentliche Gelder erhalten, sind ebenso verpflichtet, einmal jährlich zum Stichtag 01.03. des laufenden Jahres Angaben über sich selbst und ihre betreuten Kinder zu übermitteln.

Zusätzlich ist der Verwaltung des Jugendamtes nach jeder Fehlzeit (Erkrankungen, Urlaubszeiten etc.) der ausgefüllte Vordruck „Ausfallzeiten in der Tagespflege“ innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

6. Masernschutz

Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und den damit verbundenen Auflagen für die Kindertagespflege sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Kindertagespflegeperson den Impfschutz nachzuweisen.

Sollte kein Nachweis erbracht werden muss die Kindertagespflegeperson das entsprechende Gesundheitsamt informieren. Gleichzeitig wird das Kind bis zur Klärung des Falles nicht betreut. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes entsprechend Nachweise zu erbringen und nachzuhalten. (siehe Anlage 2)

VIII. Ersatzleistungen bei Ausfall der Betreuung

Ein Betreuungersatz im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson wird bei Bedarf durch das Jugendamt organisiert. Das Jugendamt bietet ein Vertretungsmodell an, durch welches eine Betreuung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich ist. Betreuungszeiten, die sich außerhalb der angebotenen Zeit des Vertretungsmodells befinden, müssen durch die Personensorgeberechtigten sichergestellt werden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Teilnahme am Vertretungsmodell in ihren Betreuungsvertrag mit aufzunehmen. Hierfür ist das Ausfüllen der Anlage 4 erforderlich. Diese ist der Fachberatung in Kopie vorzulegen.

IX. Essensgeld

Wird im Rahmen der Betreuungszeit ein Mittagessen angeboten, so kann die KTPP ein Mittagessensgeld in Höhe von max. 3,50€ berechnen. Das Mittagessensgeld wird direkt mit der KTPP abgerechnet. Eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabe-Paket ist möglich.

Alle anderen Mahlzeiten sind in den Aufwendungen zum Sachaufwand enthalten.

Ausnahmeregelungen, die eine spezielle Ernährung des Kindes betreffen, sind zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen.

X. Begleitung und fachliche Beratung

Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege, der durch den Fachdienst des Jugendamtes gewährleistet wird. Dieser ist auch dafür zuständig, Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen zu beraten, zu unterstützen und zu fördern.

Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten, der fachliche Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und –entwicklung und die Fortbildung.

XI. Ausnahmeregelung

In besonderen Einzelfällen kann von den Richtlinien abgewichen werden.

XII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.08.2021 in Kraft.

Somit treten am 31.07.2021 die Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 01.08.2020 außer Kraft.

**Pflegegeldtabelle für Tagespflege 01.08.2021 –
31.07.2022**

Betreuungs aufwand (Stunden/ Woche)	1.Tagespflegesatz 140 UE 5,05 €/ pro Stunde	2.Tagespflegesatz 140 UE & 160+ oder 300 UE 5,50 €/pro Stunde	3.Tagespflegesatz wie 2.+ Zusatzqualifikation 5,70 €/pro Stunde
bis 5	108,58 €	118,25 €	122,55 €
6 - 10	217,15 €	236,50 €	245,10 €
11 - 15	325,73 €	354,75 €	367,65 €
16 - 20	434,30 €	473,00 €	490,20 €
21 - 25	542,88 €	591,25 €	612,75 €
26 - 30	651,45 €	709,50 €	735,30 €
31 - 35	760,03 €	827,75 €	857,85 €
36 - 40	868,60 €	946,00 €	980,40 €
41 - 45	977,18 €	1.064,25 €	1.102,95 €
ab 46	1085,75 €	1.182,50 €	1.225,50 €

Bildungs- und Betreuungsarbeit (Stunden/Woche)	Pauschale je Kind (pro Monat) Zu 1	Zu 2	Zu 3
1	21,72 €	23,65 €	24,51 €

Zuzahlungen durch die Eltern für die Betreuung sind nicht gestattet

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Stand Februar 2020

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (für Einrichtungen, die auch Kinder unter 2 Jahren betreuen)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen, Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

<p>Für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über 1 Masernimpfung vorgelegt am _____ über</p> <p><input type="checkbox"/> Impfausweis</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung</p>	<p>Für Personen älter als 24 Monate</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen vorgelegt am _____ über</p> <p><input type="checkbox"/> Impfausweis</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung</p>
<p><input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.</p>	

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

<p><input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.</p>

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am:

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Mitteilung über entstehende Zahlungsansprüche

Herr/Frau _____

wurden am _____ durch mich, _____, als zuständige Kindertagespflegeperson davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund des Betreuungsvertrages folgende Zahlungsansprüche entstehen.

Dies tritt in Kraft, wenn der Kindertagespflegeplatz nicht oder nicht in vollem Umfang als im Betreuungsvertrag festgelegten Stundenkontingent, von der Stadt Heiligenhaus gefördert wird, oder eine Förderung nicht bewilligt wird.

Zahlungen für die Betreuung des Kindes _____ in Höhe von _____ €/pro Monat.

Darüber hinaus bestehen Zahlungsansprüche seitens der Kindertagespflegeperson gegenüber den Sorgeberechtigten für:

- _____ in Höhe von _____ €/pro Monat
- _____ in Höhe von _____ €/ pro Monat
- _____ in Höhe von _____ €/ pro Monat

Mit der Unterschrift bestätigen Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson, dass über diese Zahlungsansprüche aufgeklärt wurde. Weitere Zahlungsansprüche bestehen darüber hinaus nicht.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter

Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

Teilnahme am Vertretungsmodell der Stadt Heiligenhaus

Herr/Frau _____

wurden am _____ durch mich, _____, als zuständige Kindertagespflegeperson darüber informiert, dass ich am Vertretungsmodell

- teilnehme
 nicht teilnehme.

- Die Teilnahme am Vertretungsmodell wurde den Personensorgeberechtigten erläutert. (Ort; Zeit; Ablauf)
- Sollte die Kindertagespflegeperson nicht am Vertretungsmodell teilnehmen, wurden die Eltern davon in Kenntnis gesetzt, dass dies ggf. zu einer längeren Eingewöhnungszeit im Rahmen der Vertretung führen kann.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigter

Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson